



Grundsätzliche Aussage (§ 15 UrhG)

- Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten (d.h. zu vervielfältigen, verbreiten, auszustellen).
- Unter Werk sind hier Bilder, Filme, Texte etc. zu verstehen.
- Jede andere Person hat dieses Recht grundsätzlich nicht; es sei denn, sie bekommt vom Urheber die Erlaubnis (z. B. gegen ein entsprechendes Entgelt).

Das Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Seine Werke sind dann gemeinfrei, d. h. sie können grundsätzlich in beliebiger Weise weiterverwendet werden.

Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Das Zitatrecht erlaubt die Nutzung und Wiedergabe geschützter Werke, wenn

- diese Werke veröffentlicht sind,
- ein Zitatzweck vorliegt, der den Umfang des Zitates auch rechtfertigt und
- die Anforderungen an die Quellenangabe und das Änderungsverbot erfüllt sind.

Auch die Übernahme von Bildern in wissenschaftliche Werke ist zulässig, wenn sie der Erläuterung von Inhalten des neuen Werkes dient. Voraussetzung ist, dass die verwendeten Bilder gemeinfrei sind (public domain), unter CC-Lizenz stehen (siehe unten) oder einem eigenem Fundus entstammen.

Seit 01.03.2018: §§ 60a ff. regeln das Urheberrecht in Wissenschaft und Schule.

Quellenangaben

- **Internetquellen:**
 - Urheber (falls ermittelbar) (Veröffentlichungsdatum): Titel. Angabe der URL (letztes Aufrufdatum).
Beispiel: Selg, Olaf/ Gehrke, Stefan: Urheberrecht, Tipps, Tricks und Klicks.
https://www.blm.de/files/pdf1/urheberrecht_tipps_tricks_klicks.pdf (Stand: 17.05.2019).
- **Bücher:**
 - Hier müssen die Autoren, der Titel, ggf. Untertitel, ggf. die Auflage, der Verlagsort, das Erscheinungsjahr und die Seite angegeben werden.
Beispiel: Hubwieser, Peter u.a.: Informatik 1, Objekte Klassen Strukturen, Stuttgart 2018, S. 45 f.

Recht am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz: KUG §22 und KUG §23)

Die auf einem Bild abgebildete Person genießt Persönlichkeitsschutz, d. h. das Bild darf nur mit Einverständnis dieser Person veröffentlicht werden.

Es gibt Ausnahmen:

- Abbildungen von in der Öffentlichkeit stehender Personen, wie z.B. Politiker, Sportler usw.
- Abbildungen, auf denen die betreffenden Personen nur Beiwerk sind,
- Abbildungen von großen Veranstaltungen (Konzerte, Sportereignisse, ...).

Beachte: (§ 201 a StGB)

1. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - a) von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 - b) eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 - c) eine durch eine Tat nach a) oder b) hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
 - d) eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in a) oder b) bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
2. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

Urheberrecht in Sozialen Medien

- Urheberrechte gelten ebenso in Sozialen Medien, d. h. Bilder, Musik, Videos, die selbst erstellt wurden und keine Persönlichkeitsrechte anderer verletzen, dürfen verwendet werden.
- Sobald fremde Werke verarbeitet werden bei Foto-Collagen, Remixen etc. muss das Einverständnis des Urhebers eingeholt werden.
- Selbst Werke, die bereits im Internet zugänglich sind, dürfen nicht ohne Erlaubnis genutzt werden.
- Auch wenn die Einstellung "Nur für Freunde" einsehbar gewählt wurde, gilt dies in Sozialen Medien i. d. R. als öffentlich. Somit sind auch das Hochladen von Musik, Bildern und Videos nicht als private Nutzung zu sehen und damit ein Verstoß gegen das Urheberrecht.
- Stehen allerdings die Werke bereits frei zugänglich im Netz, so dürfen sie auf der eigenen Seite verlinkt oder eingebettet (embedded) werden, sofern anzunehmen ist, dass die verlinkte Seite rechtmäßig ist. Problematisch ist, wenn dabei automatisch ein Vorschaubild angezeigt wird. Dieses Bild ist i. d. R. wieder urheberrechtlich geschützt.

Lizenzmodelle

Durch spezielle Lizenzmodelle können Urheber dem Nutzer umfangreichere Rechte geben: Creative-Commons-Modelle (z. B. über die erweiterte Bildersuche in Google zu finden)

Beispiele:



Das Werk darf weitergegeben, verändert oder kommerziell genutzt werden auch ohne Angabe des Urhebers



Der Nutzer kann das Werk weitergeben, verändern oder kommerziell nutzen. Der Urheber des Originals muss genannt werden.



Der Nutzer kann das Werk unter Nennung des Urhebers weitergeben, verändern oder kommerziell nutzen. Die aus dem Werk hervorgehenden Folgewerke müssen unter denselben Lizenzbedingungen veröffentlicht werden.



Der Nutzer kann das Werk weitergeben, gegebenenfalls auch kommerziell. Das Werk darf allerdings nicht verändert werden und der Urheber muss genannt werden.

Informationen entnommen aus:

- Hubwieser, Peter u. a.: Informatik 1, Objekte Klassen Strukturen, Stuttgart 2018, S. 45 f.
- Otto, Philipp: Urheber- und Persönlichkeitsrechte in Sozialen Netzwerken, <https://www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/irights/urheber-und-persoenlichkeitsrechte-in-sozialen-netzwerken/> (Stand: 11.12.2018)
- Schuster, Michael u. a.: Das W-Seminar, Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, 1. Auflage, Bamberg 2009, S. 41 ff.
- Staatsinsitut für Schulqualität und Bildungsforschung: Urheberrecht, Datenschutz und Persönlichkeitsrechte, Hintergrundwissen und Umsetzungsideen für den Informatikunterricht, https://www.isb.bayern.de/download/20299/inf_urheberrecht_2017_11_20.pdf (Stand: 17.05.2019)
- Was ist CC? <https://de.creativecommons.org/index.php/was-ist-cc/> (Stand: 25.10.2018)
- Wragge, Alexander: Urheberrecht in Sozialen Netzwerken, <http://www.bpb.de/gesellschaft/medien-und-sport/urheberrecht/186360/urheberrecht-in-sozialen-netzwerken> (Stand: 11.12.2018)